

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 17

**Vereinsnachrichten:** Schweizerische Offiziersgesellschaft : Protokoll der Delegierten-  
Versammlung vom 18. Januar 1885

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 25. April

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

**Inhalt:** Protokoll der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. (Schluß.) — Kriegsschauplatz und Ereignisse in Afghanistan. — Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — Genossenschaft: Verordnung über die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke. Kreisreiben betreffend den Bezug von Militärpflichtersab. Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements für das Jahr 1884. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglemente. Zürich: Errichtung einer Militär-Badeanstalt. Rechnung der Winkelriedstiftung des Kantons Luzern pro 31. Dezember 1884. — Verschiedenes: Erleichterung der Bekleidung und Ausrüstung des Fußsoldaten in Belgien. Ueber das Eisbeschläge in der französischen Armee. — Bibliographie.

## Schweizerische Offiziersgesellschaft. Protokoll der Delegirten-Versammlung vom 18. Januar 1885 im Großrathssaale in Luzern.

(Schluß.)

### IV.

Ueber den Antrag: Die Schweizerische Offiziersgesellschaft wolle sich beim hohen eidgenössischen Militärdepartement dafür verwenden:

a. daß das Militärverordnungsblatt den Offizieren aller Waffengattungen von dem Grade des Majors an gratis zugestellt werde;

b. daß dem Militärverordnungsblatt je am Schlusse des Jahres ein auf die einschlägigen Artikel der Militärorganisation verweisendes Inhaltsverzeichnis beigelegt werde,

referirt Namens der antragstellenden Sektion Herr Stabshauptmann Jänick. Namentlich für Truppenkommandanten hat das Militärverordnungsblatt Bedeutung, außer organisatorischen und aktivdienstlichen Verordnungen der eidgenössischen Militärbehörden bringt dasselbe auch alle Ernennungen und Beförderungen, welche außerhalb der kantonalen Kreise liegen; über alles derartige beständig auf dem Laufenden sich zu erhalten, gehört mit zur tüchtigen Führung eines Truppenkommando's im Friedensdienste. Damit erscheint das Verlangen nach einer unentgeltlichen Abgabe des Blattes an die Beteiligten hinreichend gerechtfertigt.

Die weitere Anregung, es sei das Militärverordnungsblatt mit einem sachgemäßen Inhaltsverzeichnis zu versehen, begründet sich von selbst, es kann diese Neuerung nur als eine erwünschte und das Nachschlagen erleichternde Vervollständigung des Verordnungsblattes erscheinen.

Mit dieser Anregung und zwar wesentlich aus den vom Herrn Referenten auseinandergesetzten Gründen, erklärt sich das Zentralkomitee einverstanden.

Der Antrag der Sektion Zürich wird sodann ohne weitere Diskussion zum Beschlusse erhoben.

### V.

Unter Verweisung auf das den 12. Dezember 1884 vom Zentralkomitee ausgegebene Budget für die Finanzperiode 1884/86 referirt der Kassier des Zentralkomitee's, Herr Major von Moos, über die Finanzverhältnisse der Gesellschaft. Wie das betreffende Zirkular unzweideutig ergibt, findet sich das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben durch die an der letzten Generalversammlung beschlossene Herabsetzung des Mitgliederbeitrages auf 50 Cts. einerseits und andererseits durch die bei gleichem Anlasse dekretirten Ausgaben in besorgnißerregender Weise gestört. Würde die Gesellschaft auf dem von der letzten Generalversammlung eingeschlagenen Wege weiterstreiten, so wäre das Verschwinden des Gesellschaftsvermögens nur eine Frage der Zeit. Um dieser Eventualität vorzubeugen, stehen der Offiziersgesellschaft zwei Wege offen, entweder die Ausgaben erheblich zu reduzieren, oder die Beiträge entsprechend zu erhöhen. Das Zentralkomitee glaubte, da eine erhebliche Verminderung der Ausgaben ohne Gefährdung der Zwecke der Gesellschaft kaum thunlich, der Versammlung die Erhöhung der Mitgliederbeiträge und zwar von 50 Cts. auf 1 Fr. vorschlagen zu sollen.

Herr Oberst Scherz verdankt dem Zentralkomitee die Ausgabe eines früher nicht üblichen, gedruckten Budgets, welches den Sektionen ermöglicht habe, die Finanzfrage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dem Verschwinden des Vereinsvermögens will Oberst Scherz nicht durch Erhöhung der Ein-

nahmen, sondern durch Verminderung der Ausgaben vorbeugen. Für die Sektion Bern wäre die Wiedererhöhung des Beitrages von 50 Cts. auf 1 Fr. von nachtheiligen Folgen, indem der Beitrag an die Kasse der Schweizerischen Offiziersgesellschaft nicht direkt von den Offizieren, sondern aus der Sektionskasse bestritten werde, durch die projektirte Erhöhung aber der letzteren ein Ausfall von 300—400 Fr. entstehe. Mit Rücksicht einerseits auf den Umstand, daß die Gesellschaftsstatuten Normen, nach denen das Vereinsvermögen zu verwalten ist, nicht enthalten, andererseits auf die Thatsache, daß die letzte Generalversammlung Ausgaben in einem die Einnahmen weit übersteigenden Maße dekretirt hat, stellt Herr Oberst Scherz Namens der Sektion Bern folgenden Antrag:

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1. Es ist darauf zu halten, daß in Zukunft die Ausgaben die aus den Kapitalzinsen und Jahresbeiträgen herrührenden Einnahmen unter keinen Umständen übersteigen.

2. Das Kapitalvermögen darf in ruhigen und normalen Zeitverhältnissen gar nicht, oder jedenfalls erst im Einverständniß mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder nach vorausgegangener Abstimmung in den Sektionen angegriffen werden.

Im Uebrigen beantragt Herr Oberst Scherz den Beitrag auf der bisherigen Höhe zu belassen.

Den Standpunkt des Zentralkomite's theilen in der nachfolgenden Diskussion die Herren Stabshauptmann de Bury, Oberst Bluntzli, Oberlieutenant Bastard, Oberstlieutenant Hungerbühler und Major Bischoff. In längerer Rede begründet Herr Oberstlieutenant Favre den Standpunkt der Sektion Waadt. Grundsätzlich mit dem Antrage des Zentralkomite's einverstanden, verlangt er gleichzeitig Einschränkung der Ausgaben. Das Zentralkomite möge mit der bisherigen Praxis brechen und nicht mehr Privatarbeiten, Rekognoszirungen der Sektionen, Wettrennen zc. subventioniren, die Sektionen auf Stellung diesbezüglicher Gesuche in Zukunft verzichten. Dadurch allein könne man einer Zerspaltung der Kräfte vorbeugen.

In der nun folgenden Abstimmung wird nach Antrag des Zentralkomite's der Jahresbeitrag mit 60 gegen 12 Stimmen von 50 Cts. auf 1 Fr. erhöht.

Herr Oberst Meister will das Zentralkomite beauftragen, einer späteren Delegirtenversammlung Bericht und Antrag zu bringen, wie das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt werden könne, wobei die im Antrag Scherz betreffend Verwaltung des Vereinsvermögens ausgesprochenen Grundsätze entsprechende Berücksichtigung finden mögen.

Nachdem Herr Oberst Scherz mit dieser Modifizirung seines Antrages sich einverstanden erklärt, wird dem Antrage Scherz-Meister von der Versammlung beigegeben.

#### VI.

Die Sektion Zürich beziehungsweise das Offizierskorps des XXII. Infanterieregiments formulirt die bereits früher erheblich erklärte Anregung

betreffend Abänderung der Organisation der Schießübungen der Infanterie wie folgt:

1. Die Erfüllung der Schießpflicht soll in den Jahren, in welchen die betreffenden Truppkörper keinen Instruktionsdienst zu bestehen haben, kompagnieweise in mindestens dreitägigen Schießkursen stattfinden.

2. Der Schießunterricht steht unter der Leitung eines Instruktionsoffiziers oder eines von der Militärbehörde bezeichneten höheren Truppenoffiziers.

3. Die Mannschaft erhält Sold und Verpflegung.

4. Mit diesen Uebungen ist die GewehrinSpektion durch den Waffenkontroleur der Division zu verbinden.

5. Nachdienstpflichtig sind Ausbleibende oder Solche, welche gewisse Minimalleistungen nicht erfüllen.

6. Dispensirt sind nur diejenigen, welche im gleichen Jahre eine Rekrutenschule oder einen anderen Instruktionsdienst absolviren.

Herr Oberst Bindschedler, Referent des Zentralkomite's, beleuchtet in eingehender Weise die Vor- und Nachteile sowohl der jetzigen Organisation der Schießübungen, als der projektirten Abänderung. Um der Infanterie die zur Verwerthung unserer ausgezeichneten Handfeuerwaffe nöthige Schießfertigkeit beizubringen, stehen uns nach den Ausführungen des Referenten zwei Wege offen: entweder

1. Hebung und Verbesserung des freiwilligen Schießwesens, vorzugsweise durch thätige und opferwillige Mitbetheiligung des Offizierskorps der Infanterie; oder

2. Einführung von militärisch organisirten mehrtägigen Schießkursen im Sinne der Anregung des Offizierskorps des XXII. Regiments.

Das Zentralkomite glaubte heute sich mit der objektiven Darlegung der gegenwärtigen Verhältnisse begnügen und von der Stellung eines bestimmten Antrages gegenüber der Anregung der Sektion Zürich absehen zu sollen. Den Standpunkt der letzteren vertrat deren Referent, Herr Hauptmann Zürcher.

Nachdem er einzelne nicht wegzuleugnende Nachteile des jetzigen Systemes der Schießübungen hervorgehoben und im Vorübergehen auch die finanzielle Seite der projektirten Abänderung beleuchtet, stellte er den Antrag, das Zentralkomite möge die diesbezüglichen Anträge der Sektion Zürich der Diskussion in den Sektionen unterstellen und letztere ersuchen, bis zur nächsten, im Spätherbst 1885 abzuhaltenden Delegirtenversammlung sich schlüssig machen zu wollen.

Dieser Antrag wird von der Versammlung einstimmig zum Beschlusse erhoben.

#### VII.

Ueber den Antrag der Sektion Luzern: „Der hohe Bundesrath wird eingeladen, die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen, damit das in Aussicht gestellte Bundesgesetz über Gründung einer eidgenössischen Winkelriedstiftung mit der fünfshundertjährigen Feier der Schlacht bei Sem-

nach in Kraft trete," referirte Namens des Zentralkomite's Herr Oberst Bindschelder. Bekanntlich wurde das Traktandum der Gründung einer eidgehörigen Winkelried-Stiftung wiederholt im Schooße unserer Gesellschaft behandelt, in den letzten Jahren wurden zwei Entwürfe zu einem diesbezüglichen Bundesgesetze ausgearbeitet und befinden sich dieselben in Händen des Bundesrathes; dem Vernehmen nach soll die Angelegenheit dort so weit gediehen sein, daß es nur eines erneuten Anstoßes bedürfe, um dieses nationale Werk in's Leben zu rufen. Raum dürfte sich eine passendere Gelegenheit hiezu bieten, als gerade jetzt, da wir im Begriffe stehen, die fünfshundertjährige Erinnerung an die Schlacht bei Sempach und den Helden zu feiern, der im Vertrauen darauf, daß das Vaterland seiner Hinterlassenen sich annehmen werde, dem Opfertode sich weihte. Der Herr Referent beantragt dann auch Beipflichtung zur Anregung der Sektion Luzern; ohne Diskussion wird letztere gutgeheißen.

VIII.

Der ebenfalls von der Sektion Luzern gestellte Antrag, es sei die Frage zu prüfen, ob Kadreskurse nicht zweckmäßig mit den Wiederholungskursen der Infanterie verbunden würden, ist bereits seit längerer Zeit in maßgebenden Kreisen diskutiert worden, schon bei Inkrafttreten der neuen Militärorganisation anerkannte man die Wünschbarkeit solcher Kadreskurse. Inzwischen wurden die Unteroffizierschießschulen eingeführt, welche Aussicht auf Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere eröffnen. Einerseits mit Rücksicht darauf, daß dieses Institut der Unteroffizierschulen noch zu neu ist, als daß bereits jetzt mit einiger Bestimmtheit gesagt werden könnte, ob für die Zukunft die Kadresvorkurse entbehrlicher sein dürften als bisher, andererseits im Hinblick darauf, daß die antragstellende Sektion selbst eine eingehende Prüfung der aufgeworfenen Frage durch die Sektionen wünscht, wird auf Antrag des Zentralkomite's beschlossen, es sei heute auf das Materielle der Anregung nicht weiter einzutreten und die Angelegenheit zur Berathung und Begutachtung an die Sektionen verwiesen.

IX.

Die Sektion Aargau stellte den Antrag, es möge sich die Offiziersgesellschaft bei maßgebender Stelle dafür verwenden, daß die Organisation der Feldpost an die Hand genommen werde. Der Herr Referent des Zentralkomite's bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß zufolge Bericht unseres Herrn Präsidenten, dormalen Chef des Generalstabsbureau, im Laufe des letzten Jahres die Organisation der Feldpost vom Generalstabe entworfen worden sei und der daherrige Entwurf nur noch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfe, um zur Durchführung gelangen zu können. Mit diesen Mittheilungen des Zentralkomite's erklärt sich die Sektion Aargau befriedigt und verzichtet dieselbe auf weitere Behandlung des Gegenstandes.

1¼ Uhr Nachmittags Schluß der Sitzung.

**Kriegsschauplatz und Ereignisse in Afghanistan.**

Russische Truppen haben an die Thore Afghanistans gepocht, ohne jedoch das Oeffnen derselben durch die Schutzbefohlenen Englands, die Afghanen, bis jetzt bewerkstelligen zu können. Pulver und Blei scheinen nun ihre nie versagende Wirkung hervorbringen zu sollen. Am Kuschl-Flusse, man vergleiche die beigebrückte Skizze, welcher sich eine Strecke unterhalb Pendscheh in den Murghab-Fluß ergießt, ist es zu blutigen Kämpfen zwischen russischen Truppen und Afghanen gekommen.

Diese Vorgänge haben sich an der turkestanisch-afghanischen Grenze zwischen der russischen Etappe Merv im Norden und der afghanischen Stadt und Festung Herat im Süden abspielt.

Während England sich seiner Zeit vergeblich bemühte, auf diplomatischem Wege Rußland zu bindenden Versprechungen zu bewegen, nicht über Merv vordringen zu wollen, und Rußland noch seine Ansprüche geltend machte, die natürliche Völkerscheide des Nordabfalles des afghanischen Berglandes als politische Grenze zwischen Afghanistan und dem Turkmenengebiet betrachtet zu sehen, besetzten bereits russische Truppen Sarakhs und schoben ihre Vorposten südlich am Herirud-Fluß bis Pul-i-Khatum vor; an diesem Orte stoßen die Grenzen Afghanistans, Persiens und des Turkmenengebietes zusammen, und von ihm ist Herat, der Schlüssel Indiens, wie man es zu nennen pflegt, 26—27 deutsche Meilen oder 200 Kilometer entfernt. Der Flußlauf des Herirud begrenzt im Westen, derjenige des Murghab, an welchem Pendscheh, Sari-Yazi und weiter nördlich Merv liegt und in den sich der schon genannte Kuschl-Fluß ergießt, dasjenige Terrain, auf welchem die Russen ihren Vormarsch auf Herat wüßten auszuführen haben. Nach der Besetzung von Sarakhs am Herirud bemächtigten sich die Afghanen der Positionen von Murghab und nahmen Pendscheh, sowie Sari-Yazi in Besitz, welches letztere zirka 107 Kilometer von Merv entfernt ist. Die Drohung Rußlands, diesen Vorgängen gegenüber sofort den Vormarsch auf Herat in's Werk setzen zu wollen, veranlaßte die Afghanen, den

